

Anlage A zur Beschlussvorlage Änd-GV-2024 („Änderung des Gesellschaftsvertrags...“)

**Änderung Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH: Synopse alte und neue Fassung
Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur Version vom 07.12.2022**

Alte Fassung (Stand 07.12.2022)			Neue Fassung			Kommentierung / Begründung
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			
(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			
Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	

6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig	6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig	7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig	8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel	9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel	10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel
11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel	11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig	12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig	13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und	Einstimmig	14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	§ 13 Jahresabschluss (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	Allgemeiner Hinweis: Dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 kann entnommen werden, dass es sich bei der Tarifgemeinschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB handelt. Der Landtag NRW hat am 28. Februar 2024 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) beschlossen, welches Änderungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vorsieht. Vor allem wurde in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus. Auch wurde der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.
---	--	--

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.	(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.	§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW stellt klar, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag. Vorschlag: Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses auskunftsgemäß beibehalten werden. Somit besteht vor allem die Möglichkeit, Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden und eine gewisse Qualität des Jahresabschlusses zu gewährleisten. Die Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde aufgegeben. Außerdem haben wir allgemein auf die Regelungen zu §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz verwiesen, um dynamischer auf Gesetzesänderungen reagieren zu können. Der Verweis auf Aussagen zur angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals im Prüfbericht geht auf eine Anregung der Bezirksregierung Detmold zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zurück, welche auch für die TG übernommen wurde.
--	---	--

(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	(3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	Ein allgemeiner Verweis auf die Vorschriften von § 108 GO NRW macht deutlich, welche Regelungen anzuwenden sind. Aufgrund eines dynamischen Verweises auf § 108 GO NRW ist eine höhere Flexibilität bei Gesetzesänderungen gegeben.
---	---	--